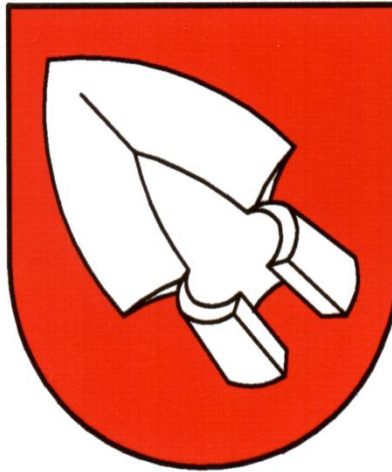


Einwohnergemeinde Wichtrach



**ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT
MIT GEBÜHRENREGLEMENT**

vom 4. Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
Gemeindeaufgaben	5
Zuständiges Organ	5
Entwässerung des Gemeindegebietes	6
Erschliessung	6
Kataster	6
Öffentliche Leitungen	6
Hausanschlussleitungen	6
Private Abwasseranlagen	7
Durchleitungsrechte	7
Schutz öffentlicher Leitungen	7
Gewässerschutzbewilligungen	8
Durchsetzung	8
2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften	8
Anschlusspflicht	8
Bestehende Bauten und Anlagen	8
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Waschen von Motorfahrzeugen	10
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen	10
3. Baukontrolle	10
Baukontrolle	10
Pflichten der Privaten	11
Projektänderungen	11
4. Betrieb und Unterhalt	11
Einleitungsverbot	11
Rückstände aus Abwasseranlagen	12
Haftung für Schäden	12
Unterhalt und Reinigung	12
5. Finanzierung	13
Finanzierung der Abwasserentsorgung	13
Kostendeckung, Ermittlung des Aufwands und Mehrwertsteuer	13
Anschlussgebühren	13
Wiederkehrende Gebühren	14
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	15

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	15
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	16
Gebührenpflichtige	16
Grundpfandrecht der Gemeinde	16
6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	16
Widerhandlungen gegen das Reglement	16
Rechtspflege	16
Übergangsbestimmung	16
Inkrafttreten	17
7. Genehmigung Gemeindeversammlung	17
8. Auflagebescheinigung zum Abwasserentsorgungsreglement	18
9. GEBÜHRENREGLEMENT	19
Anschlussgebühren	19
Übergangsbestimmung	19
Inkrafttreten	19
10. Anhang Installationsanzeige	20
11. Auflagezeugnis Gebührenreglement	21

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GO	Gemeindeordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- die Verordnung über die Verwaltungsorganisation

folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der zuständigen Verwaltungsstelle.

² Die Verwaltungsstelle ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals, eines oder mehrerer Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe. (Art. 128 ff BauG).

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Kommission für Infrastruktur kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung erfordern eine Bewilligung der Kommission für Infrastruktur. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationsstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14 ¹ Im Bereich der gemeindeeigenen Kanalisationen und von privaten Kanalisationen, die öffentlichen Zwecken dienen, sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der

Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Verwaltungsstelle Bau und Infrastruktur legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motor-
fahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. (Art. 16 Abs. 8).

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutzzo-
nen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone-nreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen beson-deren Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die zuständige Verwaltungsstelle sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der ge-setzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewil-ligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grund-stücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Ver-sickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Verwaltungsstelle Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten bei-ziehen.

³ Die zuständige Verwaltungsstelle und die von ihr ermächtigten Perso-nen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die zuständige Verwaltungsstelle meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der Verwaltungsstelle ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen

- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Dem beauftragten Kontrollorgan ist jederzeit der Zugang zu gewährleisten.

⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission für Infrastruktur nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

5. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement den Rahmen für die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens und
 2. die wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung, Ermittlung des Aufwands und Mehrwertsteuer

Art. 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Unit) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen, das in die Kanalisation (inklusive Entwässerungsleitungen) eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Für naturnahe Flächen, wie begrünte Flachdächer, wird die entsprechende Anschlussgebühr nur für die halbe Fläche erhoben.

⁵ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Bei einer Reduktion der Belastungswerte LU, der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen. Eine Entbindung von der Nachweispflicht kann auf Gesuch hin durch die Verwaltungsstelle Bau und Infrastruktur erfolgen. Eine allfällige Eingabe ist entsprechend zu begründen.

⁸ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte LU und die m² entwässerte Fläche, sowie deren Erhöhung, bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben.

⁹ Bei Vorhaben, die kein Baugesuch erfordern, hat die Meldung unaufgefordert an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie sind auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Verwaltungsstelle Bau und Infrastruktur.

⁵ Ein angemessener Abzug kann gewährt werden, wenn ein wesentlich geringerer Teil des Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Kühlwasser welches in ein Gewässer abgeleitet wird oder versickert, usw.). Die Differenz wird gemessen (Wasserzähler).

⁶ Die jährliche Regenabwassergebühr wird aufgrund der Gebäudefläche, multipliziert mit dem Faktor 1.4 (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien) erhoben. Die Flächen basieren auf der amtlichen Vermessung.

⁷ In bestimmten Nutzungszonen wird die Regenabwassergebühr nach der effektiv entwässerten Fläche verrechnet. Dies betrifft:

- Arbeitszone A2
- Arbeitszone A3
- Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN
- Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF
- Gartenbauzone GB A

- Gartenbauzone GB B

⁸ Über Ausnahmen in der Gebührenerhebung entscheidet die Kommission für Infrastruktur.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 32 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Verwaltungsstelle Bau und Infrastruktur einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Kommission für Infrastruktur von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 33 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerten LU und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerten LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. November fällig. Auf den 1. Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 34 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung.

² Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁴ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 37 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5 000.— bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 38 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 39 ¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

² Massgebend ist das Datum der erteilten Baubewilligung oder bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche der effektive Zeitpunkt der Ausführung.

³ Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 40 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

7. Genehmigung Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Abwasserentsorgungsreglement am 4. Dezember 2013 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Der Präsident

Der Sekretär

Hansruedi Blatti

Andreas Stucki

8. Auflagebescheinigung zum Abwasserentsorgungsreglement

Das Abwasserentsorgungsreglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

GEMEINDESCHREIBEREI WICHTRACH

Die Stellenleiterin Gemeindeschreiberei

Barbara Hadorn-Seewer

9. GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wichtrach beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 4. Dezember 2013.

Anschlussgebühren **Art. 1** ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 145.— bis 245.— je Belastungswert LU zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.— bis Fr. 30.— pro m² entwässerter Fläche zuzüglich Mehrwertsteuer.

Übergangsbestimmung **Art. 2** In Bezug auf die für die Erhebung der einmaligen Gebühren zur Anwendung kommenden Faktoren (alt- oder neurechtliche Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) wird auf Art. 39 des Abwasserentsorgungsreglements verwiesen.

Inkrafttreten **Art. 3** ¹ Das Gebührenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013.

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Der Präsident

Der Sekretär

Hansruedi Blatti

Andreas Stucki

10. Anhang Installationsanzeige

5.5 neu	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____ Eingang: _____
----------------------------------	---	---------------------------------------

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie W3 2013)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktenormen.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk				Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU	
						K	W		K	W	T	
Normalinstallationen												
Handwaschbecken								1				
WC-Spülkasten, Getränkeautomat							—	1		—		
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause								1				
Haushaltgeschirrspül- maschine							—	1		—		
Vieh-Selbsttränke							—	1		—		
Haushaltwaschautomat							—	2		—		
Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse							—	2		—		
Dusche, Spülbecken, Waschtrog								2				
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2				
Urinoir-Spülung							—	3		—		
Badewanne								3				
Spülbecken für Gewerbe								4				
Geschirrbrause								4				
Entnahmearmatur für Garten und Garage							—	5		—		
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min		U	LU	
Kühl- und Klimaanlage										1 LU = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total LU						(A + B + N)				
		./ davon bestehend						(A + B)				
		Neuinstallation						(N)				

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

LU = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

11. Auflagezeugnis Gebührenreglement

Das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

GEMEINDESCHREIBEREI WICHTRACH

Die Stellenleiterin Gemeindeschreiberei

Barbara Hadorn-Seewer